

23/SN-226/ME



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
→ Abteilung Verfassungsdienst

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer
 Tel.: (0316) 877 - 2298
 Fax: (0316) 877 - 4395
 E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

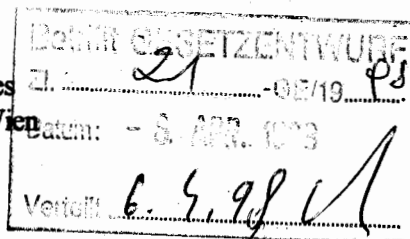
Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-180/92-12

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
 das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz
 und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
 geändert werden;
 Stellungnahme.

Graz, am 27. März 1998

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers
 Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion)
6. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
7. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
 (Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→Rechtsabteilung 13**

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Bearbeiter: DDr. Herbert König
Tel.: (0316) 877 - 3684

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 27. März 1998

GZ: VD - 22.00-180/92-12 Bezug: 12.690/3-III/A/2/98

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz und das
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden;
Stellungnahme.

Zu den mit do.Schreiben vom 2.Februar 1998, GZ wie oben, übermittelten Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zur Änderung des bisherigen Leistungsgruppensystems:

Mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, wurde an den Hauptschulen das System von Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Mathematik, Deutsch und Lebende Fremdsprachen eingeführt. Dieses Leistungsgruppenmodell hat zum Teil erhebliche Kosten für die Schulerhalter nach sich gezogen, weil mehr und vor allem oft kleinere Klassenräume für die jeweiligen Gruppen erforderlich waren. Die Folge dieser Einführung war eine Reihe von Schulbaumaßnahmen. Eine neuerliche Systemänderung im Hauptschulbereich hätte wiederum weitreichende Konsequenzen für die äußere Organisation dieser Schulen. Insbesondere würden neuerlich Schulbaumaßnahmen erforderlich werden, die die Gemeinden als Schulerhalter finanziell belasten.

- 2 -

II. Zu den Maßnahmen zur Vermeidung von Zurückstellungen schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch:

Die beabsichtigte 21. Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962 stellt in seinem Schwerpunkt die Überführung des Schulversuches „Selektionsfreier Schuleingangsbereich“ ins Regelschulwesen dar. Damit soll die Zurückstellung schulpflichtiger, aber noch nicht schulreifer Kinder vermieden werden, weshalb auch die entsprechende Bestimmung im Schulpflichtgesetz gegenstandslos werden würde und entfällt (§ 14).

Gegen diese gesetzliche Regelung bestehen folgende Bedenken:

1. Es besteht die Gefahr, daß unter Umständen organisatorische Überlegungen (z.B. Klassenteilungen) bei der Leistungsbeurteilung und Zuordnung der Schüler durch die Schulleitung maßgeblich sein werden und daß dies zu einer weiteren Belastung des Stellenplanes führt.
2. Es entstehen durch die Zuordnung mehrere Kategorien von Schülern (Vorschüler, Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, begabte Schüler) mit unterschiedlicher Verweildauer in der Grundstufe I. Dies verhindert die Entstehung von Klassenverbänden mit einem sozialen Zusammengehörigkeitsgefühl der Schüler, das besonders in der Grundstufe wichtig erscheint.
3. Ein weiterer negativer Effekt ist, daß insbesondere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel 3 Jahre für den Schuleingangsbereich benötigen werden, wodurch sie ihre neunjährige Schulpflicht bereits in der 8. Schulstufe beendet haben werden. Damit entfällt für diese Kinder der Besuch einer Polytechnischen Schule mit ihrer erweiterten Berufsvorbereitung, die erst bei der letzten SCHOG-Novelle durch den Bundesgesetzgeber eine Aufwertung erfuhr.
4. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Gebietskörperschaften ist zu vermuten, daß die dafür erforderlichen personellen Ressourcen nicht im ausreichenden Ausmaß vorhanden sein werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)